

Prüfungs- und Studienordnung für das Zertifikatsstudium „Advanced Music Education“ (AME) vom 28.02.2023

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 25 Abs. 2, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) gibt sich das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg (BTU) folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Präambel

Das Zertifikatsstudium „Advanced Music Education“ (im Weiteren „AME“) genannt, steht grundsätzlich allen geeigneten Bewerber*innen offen.

Diskriminierungen nach Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, religiöser Orientierung, Nationalität oder anderer individueller Orientierung oder Eigenschaften sind auszuschließen.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Inhaltliches Profil und Ziele des Studiums.....	1
§ 3 Abschlussbezeichnung.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 5 Regelstudienzeit, Studenumfang.....	2
§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung.....	2
§ 7 Regelungen zur Prüfungsorganisation.....	2
§ 8 Sonstige Regelungen.....	2
§ 9 Inkrafttreten.....	2

Anlagen:

- Anlage:1 Übersicht über die Module
- Anlage 2: Regelstudienplan
- Anlage 3: Muster Universitätszertifikat
- Anlage 4: Muster Studienvertrag
- Anlage 5: Regelung über Entgeltfestsetzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Ablauf und die Durchführung des Zertifikatsstudiums „Advanced Music Education“ sowie den Zugang zu diesem Studium.

§ 2 Inhaltliches Profil und Ziele

(1) ¹Absolvent*innen des Zertifikatsstudiums „Advanced Music Education“ haben einen wissenschaftlichen Zugang zu Fragen musikalischer Digitalität und zukunftsorientierter Musikpädagogik sowie musikalisch-kultureller Bildung. ²Sie verfügen über anwendungsorientierte technische, künstlerische und pädagogische Kompetenzen im Umgang mit modernen Musikmedien sowie über sozialkompetentes Methodenwissen für deren Vermittlung. ³Darüber hinaus verfügen sie über interdisziplinäre Kompetenzen im Projektmanagement und Kulturfinanzierung. ⁴Das Zertifikatsstudium qualifiziert für musikalische Projektarbeit mit digitalen Musikmedien sowie für entsprechende Musikvermittlungsprojekte im Rahmen kultureller Bildung. ⁵Absolvent*innen entsprechen dem wachsenden Bedarf an musikalisch-digital kompetenten Multiplikator*innen der Populärmusik sowie der Musikvermittlung. ⁶Sie sind in der Lage, eigenständig musikalische Bildungsarbeit mit diversen Zielgruppen zu konzeptionieren und organisatorisch, pädagogisch sowie finanziell zu realisieren. ⁷Das zweisemestrige Zertifikatsstudium bietet diese musikalisch-digitale sowie Projektarbeit-orientierte Fortbildung allen, an moderner Musikaarbeit interessierten Musiker*innen, Musikvermittler*innen sowie musikalisch vorgebildeten Sozialarbeiter*innen und Erzieher*innen, an.

(2) ¹Das Ziel dieser Qualifizierung ist die Professionalisierung digital kompetenter Musikvermittler*innen. ²Die Lehrenden begleiten die Studierenden dabei, technische, künstlerische, pädagogische und organisatorische Kompetenzen aufzubauen. ³Sie unterstützen sie, fachliche Expertise im Umgang mit digitalen Musikmedien sowie deren Ethik und Potenziale zu erwerben, sowie Kompetenzen für die Realisierung musikalischer Projektarbeit, damit sie als kreative und innovative Musikvermittler*innen im digitalen Zeitalter tätig sein können. ⁴Durch die Zusammensetzung disziplinär diverser Studierender mit musikalischen oder pädagogischen Berufserfahrungen in heterogenen Berufsfeldern werden auch die sozialen und transdisziplinären Kompetenzen der Studierenden geschult.

§ 3 Abschlussbezeichnung

Mit dem Zertifikatsstudium wird der Abschluss „Diploma of Advanced Studies“ erworben. Die Studierenden erhalten ein Universitätszertifikat (siehe Anlage 3 Muster Zertifikat).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Das Studienangebot ist ein berufsbegleitendes Zertifikatsstudium, welches einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, in der Regel einen Bachelor-Abschluss oder Vergleichbares, sowie mindestens eine einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit voraussetzt. ²Im Anschluss an ein MA/Diplom/Magister-Studium ist die Aufnahme des Zertifikatsstudiums ebenfalls möglich.

(2) ¹Die Lehr- und Prüfsprache im Zertifikatsstudium ist Deutsch. ²Auf die Feststellung des Vorliegens der für ein Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (DSH-2) der Bewerberin oder des Bewerbers finden der § 1 Abs. 2 bis 4 der DSH-Ordnung der BTU Cottbus–Senftenberg vom 07.09.2020 (AMBl. 05 /2020) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Studienangebot besteht bei zu geringer Anzahl an Teilnehmenden auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium umfasst insgesamt 28 Leistungspunkte (LP) gemäß den Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) bei einer Regelstudienzeit von zwei Semestern. ²Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

³Es beginnt in der Regel jeweils im Wintersemester.

(2) Das Studienangebot erfolgt berufsbegleitend und ist entsprechend in Teilzeit konzipiert.

(3) ¹Wenn eine Studierende oder ein Studierender wegen

- länger andauernder Krankheit oder
- Behinderung oder
- Schwangerschaft oder
- Mutterschutz oder
- Personenfürsorge mit einem Kind im eigenen Haushalt oder
- Betreuung eines nahen Angehörigen (nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegattinnen oder Ehegatten und Partnerinnen oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft) nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt die fachliche Leitung des Zertifikatsstudiums

(im Folgenden „die Leitung“ genannt) in individueller Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden geeignete Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.

²Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. ³Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Leitung. ⁴Der Antrag ist mit der Anmeldung zum Modul zu stellen. ⁵Sofern der Grund nach dieser Frist eintritt, ist der Antrag unverzüglich, aber vor der Erbringung der Modulprüfung, zu stellen. ⁶Die Leitung entscheidet, ob dem schriftlichen Antrag zur Nachweisführung ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

¹Das Lehrangebot ist modularisiert und umfasst

- sieben Pflichtmodule mit 3-5 LPs sowie
- eine Abschlussarbeit mit Präsentation derselben.

²Der Regelstudienplan in Anlage 2 garantiert bei erfolgreichem Bestehen der Module ein Absolvieren des Studiums in der Regelstudienzeit.

§ 7 Regelungen zur Prüfungsorganisation

Die Gestaltung der Prüfungen erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen der §§ 12, 13, 15 und 16 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge an der BTU C-S (RahmenO-Ba) vom 12.09.2016 (AMBl. 13/2016), zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 30. September 2022 zur Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-BA) vom 12. September 2016 (AMBl. 13/2016) i. d. F. der Ersten Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMBl. 01/2021 vom 27. Januar 2021) bzw. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Sonstige Regelungen

Sonstige Regelungen werden im Vertrag für die universitäre Weiterbildung getroffen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite des ZWW in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät vom 27.07.2022 und der Stellungnahme der Senatskommission für Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung vom 13. Dezember 2022 sowie der Genehmigung durch den Vizepräsidenten für Studium und Lehre der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg.

Cottbus, den *26.02.2023*

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Lisch', is written above a horizontal line.

Vizepräsident für Studium und Lehre

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, LP

Modul-Nr.	Modulkürzel	Modulname	Status/Bewertung	LP
1	AME 1	Musikalisch-kulturelle Bildung im Zeitalter der Digitalität	P, SL	3
2	AME 2	Synthesizer/Sounddesign Theorie & Praxis	P, SL	3
3	AME 3	Projektmanagement	P, SL	3
4	AME 4	Digitale Musikproduktion	P, Prüf.	5
5	AME 5	Einführung in Audiovisuelle Medien	P, Prüf.	5
6	AME 6	Digitale Medien in der inklusiven Musikaarbeit	P, SL	3
7	AME 7	Vermittlung/Didaktik moderner Musikaarbeit;	P, SL	3
8	AME 8	Zertifikatsprüfung Abschlussarbeit & Präsentation	P, Prüf.	3

P Pflichtmodul
SL Studienleistung
Prüf Prüfungsleistung
LP Leistungspunkte

Anlage 2: Regelstudienplan

Zeiten	Modul		LP	Workload (h)
WE 1 / WiSe Mai /Oktober	AME 1	Musikalisch-kulturelle Bildung im Zeitalter der Digitalität	3	90
WE 2 / WiSe Juni / November	AME 2 + 3	Synthesizer Theorie & Praxis (1) Projektmanagement (1)	3+3	90
WE 3 / WiSe Juli / Januar	AME 2 + 3	Sounddesign Theorie & Praxis (2) Projektmanagement (2)	3+3	90
Bildungsurlaubs- woche / WiSe September / Februar	AME 4 + 5	Digitale Musikproduktion Einführung in Audiovisuelle Medien	5+5	150
WE 4/ WiSe Oktober/ März	AME 4 + 5	Digitale Musikproduktion Einführung in Audiovisuelle Medien	5+5	150
WE 5 / SoSe November/ April	AME 6	Digitale Medien in der inklusiven Musikarbeit	3	90
WE 7 / SoSe Januar/ Mai	AME 7	Vermittlung / Didaktik moderner Musikarbeit; Musikunterricht online	3	90
WE 8 / SoSe Februar/ Juni	AME 8	Abschlusspräsentationen	3	90
		Gesamt	28	840

WE Wochenende
 WiSe Wintersemester
 SoSe Sommersemester
 LP Leistungspunkte

Anlage 3: Muster Universitätszertifikat

UNIVERSITÄTSZERTIFIKAT

Vorname Nachname

geboren am TT.MM.JJJJ

hat vom Semester xxx bis Semester xxx
das Zertifikatsstudium

ADVANCED MUSIC EDUCATION

erfolgreich absolviert und erhält den Abschluss

DIPLOMA OF ADVANCED STUDIES

Cottbus, TT.MM.JJJJ

Prof.in Dr. phil. Kiwi Menrath

BTU Cottbus-Senftenberg
Fakultät 4: Institut für Gesundheit
Medienpädagogik: Ästhetische Praxis in der
Sozialen Arbeit

Prof.in Christiane Gerischer

ZPOP Brandenburg

Heike Bartholomäus

BTU Cottbus-Senftenberg
Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung
Geschäftsführerin

ZEUGNIS ÜBER DIE ERBRACHTEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Zertifikatsstudium **Advanced Music Education** Abschluss **Diploma of Advanced Studies**

Nachname **xxx** Vorname **xxx**

Geburtsdatum **TT.MM.JJJJ** Geburtsort **xxx**

Modulkürzel - Modultitel	Leistungspunkte gesamt	Note
AME 1 -Musikalisch-kulturelle Bildung im Zeitalter der Digitalität	3	
AME 2 - Synthesizer / Sounddesign Theorie und Praxis	3	
AME 3 - Projektmanagement	3	
AME 4 - Digitale Musikproduktion	5	
AME 5 - Einführung in Audiovisuelle Medien	5	
AME 6 - Digitale Medien in der inklusiven Musikarbeit	3	
AME 7 - Vermittlung / Didaktik moderner Musikarbeit	3	
AME 8 - Zertifikatsprüfung Abschlussarbeit und Präsentation	3	
Summe Leistungspunkte	28	

Leistungspunkte = Kreditpunkte (ECTS)

Anlage 4: Muster Studienvertrag

STUDIENVERTRAG

für die Teilnahme am postgradualen berufsbegleitenden
Zertifikatsstudium „Advanced Music Education“ (DAS)

Zwischen

dem **Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung**
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg
Erich-Weinert-Straße 1, 03046 Cottbus
Fachverantwortung: _____

(nachfolgend: **ZWW**)

und

Firma/Organisation/Institution	
Name, Vorname (des Teilnehmenden)	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Nation	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

(nachfolgend: **TN (Teilnehmende/Teilnehmender)**)

- gemeinsam: **Vertragsparteien** -

wird der Studienvertrag für die Teilnahme an der universitären Weiterbildung
postgraduales berufsbegleitendes Zertifikatsstudium „Advanced Music Education (DAS)
geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Studium verfolgt das Ziel, die Teilnehmenden (TN) intensiv auf akademischen Niveau zu qualifizieren.

Das ZWW verpflichtet sich zur Realisierung des Studiums mit dem Zweck der Vermittlung und des Erwerbs von praktischen und/oder theoretischen Kenntnissen und Kompetenzen unter in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Studienvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen geschlossen. Der Vertrag kommt beim Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen, gemäß der StO und der verbindlichen Anmeldung, zustande. Dieser Studienvertrag setzt die Anerkennung der Zahlungs- und Teilnahmebedingungen voraus. Der genaue Ablauf wird den Teilnehmenden vor Semesterbeginn mitgeteilt. Bei zu geringer Teilnehmendenzahl kommt der Studienvertrag nicht zustande.

§ 3 Verpflichtung des ZWW der BTU

- (1) Die BTU bzw. das ZWW verpflichtet sich, die TN auf die Umsetzung/Anwendung der in dem Studium vermittelten Inhalte gemäß § 1 vorzubereiten.
- (2) Die BTU bzw. das ZWW verpflichtet sich, die notwendigen Unterlagen und Materialien i. S. v. Literatur und Skripten oder Vergleichbarem betreffend der Studieninhalte in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen bzw. den TN den notwendigen Zugang zu diesen während der Studienzeit zu gewähren.

§ 4 Pflichten des Teilnehmenden

Die oder der TN verpflichtet sich, die geltende Studien- und Hausordnung der BTU zu beachten und den Anweisungen der BTU und deren Beauftragten Folge zu leisten.

Die oder der TN verpflichtet sich darüber hinaus, die Vorschriften zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Brandschutz der BTU während des Aufenthalts an der BTU einzuhalten; Anweisungen der Dozierenden, des Lehrpersonals und Beschäftigten der BTU zu befolgen.

§ 5 Teilnahmeentgelt und Leistungsumfang; Zahlungsbedingungen

- (1) Das Teilnahmeentgelt für das zweisemestrige Studium wird auf 1.650,00 € (steuerbefreite Leistung gemäß § 4 Nr. 22 a) UStG) festgelegt.
Die Höhe der anfallenden Kosten richtet sich nach der zugrunde liegenden Kalkulation.
- (2) Im Teilnahmeentgelt enthalten sind
 - a. sämtliche für das Studium vorgesehene Schulungsmaterialien in digitaler Form;
 - b. sämtliche Prüfungen gemäß StO (Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, praktische Prüfungen, etc.), ausgenommen Wiederholungsprüfungen;

- c. sämtliche Lehrveranstaltungen gemäß StO, unabhängig von deren Art (Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung);
- d. persönliche Studienberatung durch das für die Weiterbildung zuständige Personal (bspw. Koordination der externen Weiterbildung des ZWW; Studierendenbetreuung; Fachverantwortung) sowie
- e. die Ausfertigung eines erstmaligen Abschlussdokumentes.

(3) Im Teilnahmeentgelt nicht enthalten sind

- a. die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel (z. B. Hardware, PC Software, Gesetzestexte, Printbücher, etc.);
- b. die eigenen Kosten für Telefon, Internet, Porto, Datenfernübertragung, etc.;
- c. die Kosten für Fahrten, Unterkunft, Verpflegung bei der Teilnahme an verbindlichen oder freiwilligen Präsenzveranstaltungen und Prüfungen;
- d. die Kosten für Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil dieses Vertrages sind.

(4) Zusatzleistungen gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe d. sind bspw.

- a. Wiederholungsprüfung für Kosten i. H. v. 160 EUR.

(5) Die Zahlungsbedingungen sind in der Rechnung aufgeführt.

§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtung

Die/der TN ist verpflichtet, über alle Informationen und Daten, von denen er im Zusammenhang der Weiterbildung Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ende der Weiterbildung.

§ 7 Vertragslaufzeit; Kündigung

- (1) Der Vertrag endet mit dem Tag des erfolgten Abschlusses des Studiums; die StO ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Das ZWW behält sich das Recht vor, die geplante und angekündigte Durchführung außerordentlich vor Beginn des Studiums zu kündigen, wenn die Durchführung wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen, die von dem ZWW/der BTU nicht zu vertreten sind. Die Verpflichtung, deswegen Schadensersatz zu leisten, ist ausgeschlossen. Ein Wechsel innerhalb der Dozentschaft oder der Räumlichkeiten innerhalb des gezählten Präsenzortes bzw. in räumlicher Nähe berechtigt die/den TN nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Im Übrigen finden die AGB des ZWW Anwendung.
- (3) Bei einem schwerwiegenden Verstoß durch den/der TN gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten behält sich das ZWW/BTU im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags das Recht vor, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 8 Sonstiges / Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Cottbus, den _____

Cottbus, den _____

.....

.....

ZWW

Teilnehmer*in

Anlage 5: Regelung über Entgeltfestsetzung

(1) Das Teilnahmeentgelt wird auf 1.650,00 EUR netto für zwei Studiensemester festgesetzt. Das Teilnahmeentgelt für die Belegung eines Einzelmoduls beträgt 240,00 EUR netto nach Kalkulation in der aktuellen Fassung.

(2) Im Übrigen finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung an der BTU Cottbus-Senftenberg Anwendung.